

AUSSENSTELLE MISTELBACH

Geschäftszahl:
LVwG-AV-1546/001-2021

Mistelbach, am 14. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Dr. Kutsche LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde der A, in ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 9. September 2021, Zl. ***, betreffend Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG), zu Recht erkannt:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG)

Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

Mit Bescheid vom 9. September 2021 der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Gewährung von Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs für die Beschwerdeführerin selbst (Spruchpunkt I.) sowie ihre beiden minderjährigen Töchter (Spruchpunkte II. und III.) abgewiesen.

Im Hinblick auf den Antrag der Beschwerdeführerin wird in der Begründung zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides unter anderem Folgendes ausgeführt: *„Trotzdem A den Lebensunterhalt aus dem Einkommen (AMS Leistung bzw. Krankengeld) nicht bestreiten kann, hat die Obgenannte eventuelle Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Exgatten, C, im Scheidungsverfahren nicht geltend gemacht und im Scheidungsvergleich des Bezirksgerichtes *** vom 20.07.2021, dg. AZ ***, auf Ehegattenunterhalt verzichtet.*

*Am 17.08.2021 teilte A der Behörde dazu mit, dass sie auf einen Unterhalt verzichtet hat, da der Exgatte, C sich im Konkurs befindet. Bereits am 24.06.2021 wurde von A der Beschluss vom Landesgericht *** über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens von C mit 14.11.2019 bei der Behörde vorgelegt. Das monatliche Einkommen von C wurde im Scheidungsvergleich vom Bezirksgericht *** vom 20.07.2021, dg. AZ ***, mit € 2.400,00 netto angegeben.*

Mangels einer ausreichenden Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen C erfüllt A ein wichtiges Kriterium für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nicht und ist der Antrag auf Leistungen nach dem NÖ SAG daher abzuweisen.“

2. Zum Beschwerdevorbringen:

In ihrer als „Einspruch“ bezeichneten Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin alleine gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der belangten

Behörde vom 9. September 2021. In dieser bringt sie vor, dass ihre monatliche Kreditrate für ihr Eigenheim in der Höhe von € 357,38 nicht berücksichtigt werde, ihr KFZ (Renault Baujahr 1999) als Vermögen gewertet werde und führt bezüglich ihres Grundbesitzes aus, dass „im Grundbuch die Bank steht“.

Weiters bringt sie im Hinblick auf ihre Scheidung vor, dass dieser Prozess fast drei Jahre gedauert habe und es eine einvernehmliche Scheidung gewesen wäre. Da sie große psychische Probleme habe, hätte sie einer strittigen Scheidung nicht einwilligen können. Dadurch sei auf eventuelle Unterhaltsansprüche beidseitig verzichtet worden.

3. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat in den verwaltungsbehördlichen Akt zur Zl. *** Einsicht genommen und legt dessen unbestrittenen und unbedenklichen Inhalt seinem weiteren Verfahren zu Grunde.

Ergänzende Sachverhaltsermittlungen, welche ein weiteres Parteiengehör oder eine mündliche Verhandlung zur Erörterung notwendig gemacht hätten, waren nicht erforderlich.

4. Feststellungen:

4.1. Die Beschwerdeführerin stellte am 29. April 2021 den gegenständlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

4.2. Die Beschwerdeführerin bezieht seit zumindest 3. Jänner 2021 Leistungen der Notstandshilfe bzw. Krankengeld.

4.3. Die Ehe der Beschwerdeführerin wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes *** vom 20. Juli 2021 nach Beantragung einer Scheidung der Ehe im Einvernehmen aufgelöst.

4.4. Mit Vergleich vom 20. Juli 2021 vor dem Bezirksgericht *** verzichteten die Ehegatten auf gegenseitigen Unterhalt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage, unverschuldeter Not oder Krankheit. Diese Vereinbarung (Vergleich) bewirkt, dass die Ehegatten so gestellt sind, als wären sie nie verheiratet gewesen. Weiters erklärten die Ehegatten im Vergleich, sämtliches eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse bereits aufgeteilt zu haben und daher auf weitere Ansprüche gegenseitig hinsichtlich des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie hinsichtlich der Abgeltung der Mitwirkung einer Partei im Erwerb der anderen gemäß § 98 ff. ABGB zu verzichten.

5. Beweiswürdigung:

Der oben unter Pkt. 4 festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt des verwaltungsbehördlichen Verfahrens der belangten Behörde zur Zl. *** und hieraus insbesondere dem von der Beschwerdeführerin ihrem Antrag beigelegten Unterlagenkonvolut. Dies betrifft insbesondere den Beschluss des Bezirksgerichtes *** vom 20. Juli 2021 über die Scheidung der Ehe im Einvernehmen sowie den Scheidungsvergleich vom 20. Juli 2021 sowie die jeweiligen Daten des Arbeitsmarktservice und der Österreichischen Gesundheitskasse. Weiters aus der Dokumentation im Akt der belangten Behörde zu den Angaben der Beschwerdeführerin zu den bereits im Antragszeitpunkt bestehenden Unterhaltsansprüchen für ihre beiden Kinder sowie den Hinweis der Mitarbeiterin der belangten Behörde, dass bei Gericht der Unterhaltsanspruch zu berücksichtigen sei.

6. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, NÖ SAG, LGBl. 70/2019, idF LGB. 90/2020 lauten wie folgt:

„§ 5

Anspruchsberechtigte Personen

(1) Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben nach Maßgabe dieses Abschnittes Personen, die

1. von einer sozialen Notlage betroffen sind,
2. ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben und

3. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

(2) – (4) [...]

§ 8

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind nur soweit zu erbringen, als der jeweilige Bedarf nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist.

(2) Das Einkommen eines mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen sowie eines Lebensgefährten bzw. einer Lebensgefährtin ist bei der Bemessung der Sozialhilfe insoweit zu berücksichtigen, als es den für diese Personen nach §§ 14 bis 17 maßgebenden Richtsatz übersteigt.

(3) Eine Hilfe suchende Person hat Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Solange sie alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen nicht verwehrt, gekürzt oder entzogen werden.“

7. Erwägungen:

7.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat unter Zugrundelegung der unstrittigen Aktenlage, des festgestellten Sachverhaltes und der zitierten gesetzlichen Bestimmungen in rechtlicher Hinsicht – über den alleine in Beschwerde gezogenen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides – wie folgt erwogen:

7.2. Im Hinblick auf das Vorbringen zur laufenden Kreditrate ist auszuführen, dass § 13 Abs. 1 NÖ SAG Leistungen zur Deckung des notwendigen bzw. allgemeinen Lebensunterhaltes den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe umfassen soll. Leistungen nach dem NÖ SAG stellen jedoch kein Grundeinkommen dar und dienen insbesondere nicht dazu, Schulden oder Kredite zu tilgen.

7.3. Weiters wurde das „KFZ, Renault, Baujahr 1999“ sowie der „Grundbesitz KG ***, EZ ****“ im Bescheid der belangten Behörde zwar als „Vermögen“ angeführt, wie sich aus der Begründung des Bescheides jedoch ergibt, wurde der Einsatz dieses Vermögens gemäß § 7 Abs. 1 NÖ SAG von der belangten Behörde nicht verlangt (vgl. hiezu zudem § 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 NÖ SAG).

7.4. In ihrem Bescheid begründet die belangte Behörde die Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin schließlich damit, dass sie entgegen § 8 Abs. 3 NÖ SAG auf ihre Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Ex-Ehegatten verzichtet habe und daher kein Anspruch auf Leistungen nach dem NÖ SAG bestehe.

7.4.1. Gegenständlich wurde von der Beschwerdeführerin weder der Unterhalt während bei aufrechter Ehe gemäß § 98 ABGB noch nach der Scheidung verfolgt. Auf letztere wurde sogar mit Vergleich vom 20. Juli 2021 – sohin auch nach Stellung des vorliegenden Antrages – ausdrücklich verzichtet.

7.4.2. Wenngleich solch ein Verzicht nicht pauschal als – unbefristete – Verwirkung der Sozialhilfeansprüche herangezogen werden kann, ist dies jedenfalls im vorliegenden Fall als Verzicht im Sinne des § 8 Abs. 3 NÖ SAG zu werten (vgl. LVwG NÖ 22. Juni 2021, LVwG-AV-684/001-2021). Zum Zeitpunkt der Scheidung war die Beschwerdeführerin zum einen beschäftigungslos und zum anderen vom Einkommen ihres nunmehrigen Ex-Ehegatten abhängig. Bei Abschluss des Scheidungsvergleiches musste der Beschwerdeführerin daher klar sein, dass wenn sie auf Unterhalt verzichtet, sie kein Einkommen bezieht. Die Beschwerdeführerin hätte daher zum Zeitpunkt der Scheidung jedenfalls wirksame Unterhaltsansprüche geltend machen können. Wenn die Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt darlegt, dass sie diesen Verzicht nur deshalb abgegeben hätte, weil sie aus psychischen Gründen einer stritten Scheidung nicht einwilligen habe können, „[d]adurch wurde auf eventuelle Unterhaltsansprüche beidseitig verzichtet“, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer einvernehmlichen Scheidung nicht auf Unterhaltsansprüche für sich verzichten hätte müssen, sie (auch von der belangten Behörde) auf die Folgen dieses Unterhaltsverzichtes hingewiesen wurde und sie diesen Verzicht zudem nach Stellung des gegenständlichen Antrages, und sohin während des laufenden Verfahrens zur Gewährung von Leistungen nach dem NÖ SAG, abschloss. Da sich die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin zum Entscheidungszeitpunkt – verglichen mit jenem zum Zeitpunkt der Scheidung – keinesfalls änderten, hat die Beschwerdeführerin durch diesen Unterhaltsverzicht ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG verwirkt.

7.5. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ist sohin nicht zu erkennen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

8. Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG unterbleiben, zumal von keiner der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde und der entscheidungsrelevante Sachverhalt durch die Aktenlage geklärt und auch unbestritten ist, demnach die Akten auch erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Außerdem standen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (vgl. dazu VwGH 15.05.2014, 2012/05/0087).

9. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehlt, ob ein Verzicht auf Unterhaltsansprüche in einem (Scheidungs-)Vergleich, der während des Verfahrens zur Gewährung von Leistungen nach dem NÖ SAG abgegeben wird, dazu führt, dass Ansprüche gegen Dritte nicht im Sinne des § 8 Abs. 3 NÖ SAG verfolgt werden. In diesem Zusammenhang besteht auch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob die Verfolgung von Ansprüchen bei Bestehen eines rechtskräftigen (Scheidungs-)Vergleiches jedenfalls „aussichtslos“ im Sinne des § 8 Abs. 3 NÖ SAG sind.